

Ottawa, den 16. Dezember 1977

WE/CH/si

A U F Z E I C H N U N GBilaterale Probleme zwischen der Schweiz und Kanada

- 1) Auf hoher politischer Ebene hat seit Jahren überhaupt kein Gedankenaustausch zwischen der Schweiz und Kanada stattgefunden. Kanada hat als Teilnehmer an den Wirtschaftsgipfeln der 7 und infolge seines hohen Ansehens in der Dritten Welt in den letzten Jahren beachtlich an internationalem Einfluss gewonnen. Es wäre wünschbar, wenn der neue Departementschef anlässlich einer allfälligen Reise nach den USA auch Ottawa besuchen würde.

Kompetenz : Politische Direktion

- 2) In die Vertiefung der politischen Kontakte gehört auch der vorgesehene Besuch des Generalsekretärs des EPD, welcher für den nächsten Herbst in Ottawa vorgesehen ist.

Kompetenz : Politische Direktion

- 3) Der Besuch vom Herbst 1975 des seinerzeitigen Industrie- und Handelsministers und heutigen Aussenministers

Jamieson in Bern ist nie erwidert worden.

Kompetenz : Handelsabteilung

- 4) Nukleare Zusammenarbeit. Die Schweiz steht neben Japan und der EWG seit 1. Januar 1977 unter einem Uran-Lieferembargo von Seiten Kanadas, weil sie die Kontrollbestimmungen, die ihr Kanada aufzwingen will, nicht zur Gänze akzeptieren kann. Die Verhandlungen über die Abänderung des 1958 abgeschlossenen bilateralen nuklearen Zusammenarbeitsvertrages scheiterten bis jetzt vor allem daran, dass Kanada im Bereich des Technologietransfers Forderungen erhebt, die die schweizerische Industrie benachteiligen würden und über die Abmachungen des Londoner Klubs hinausgehen. Problematisch sind ferner die von Kanada gewünschte Dauer des Kooperationsabkommens, die Mitbestimmung bei der Urananreicherung sowie die überlappenden Kontrollen mehrerer Staaten (double labelling). Die Verhandlungen über ein Interim-Abkommen werden mit Ottawa wieder aufgenommen, sobald ein solches zwischen Kanada und der Euratom zustande gekommen ist.

Kompetenz : Rechtsberater EPD
Amt für Energiewirtschaft
Handelsabteilung

Abgesehen von den oben genannten Schwierigkeiten nonproliferationspolitischer Natur zeichnet sich ein Problem hinsichtlich der Uranpreise ab. Zwei schweizerische Kern-

kraftwerke, Gösgen-Däniken und Leibstadt (vertreten durch Elektrowatt) haben seinerzeit, d.h. vor dem Embargo, Lieferverträge mit kanadischen Urangesellschaften abgeschlossen, deren Preise beträchtlich unter dem heutigen Weltmarktpreis liegen. Es ist zu befürchten, dass die kanadischen Behörden versuchen werden, nach der Aufhebung des Embargos für gewisse Lieferungen höhere Preise zu erzwingen.

Kompetenz : Handelsabteilung
Amt für Energiewirtschaft

- 5) Rechtshilfeprobleme. Die kanadisch-schweizerischen Beziehungen werden durch zwei Fälle auf dem Gebiet bilateraler Rechtshilfe in Strafsachen etwas irritiert.

In der Affäre Churchill Forest Industries Ltd. verlangte Kanada am 15. Oktober 1975, gestützt auf den Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Grossbritannien vom 26. November 1880, die Uebernahme der Strafverfolgung gegen drei Schweizerbürger. Ihnen werden strafbare Handlungen in den Jahren 1965-1969 im Zusammenhang mit dem Bau und der Finanzierung eines Forstkomplexes in der Provinz Manitoba vorgeworfen. Der Staatsanwalt des Kantons Thurgau machte in seiner Verfügung vom 3. Juni 1977 die Eröffnung einer Strafuntersuchung von der Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 100'000.- durch Kanada abhängig. In

einer ungewöhnlich scharfen Note vom 6. Oktober 1977 be-
streitet Kanada die Rechtmässigkeit des verlangten Kosten-
vorschusses. Es scheint nun, dass der thurgauische Staats-
anwalt beabsichtigt, dem Verfahren wegen Verjährung oder
mangelnden Nachweises des zum Tatbestand des Betruges er-
forderlichen Vermögensschadens keine weitere Folge zu ge-
ben.

Im Falle Atomic Energy of Canada Limited (AECL) sind die
kanadischen Behörden bemüht herauszufinden, wer die Emp-
fänger von hohen Schmiergeldern waren, die im Zusammenhang
mit dem Verkauf von CANDU-Reaktoren auf die Banca della
Svizzera Italiana, Lugano und die Trade Development Bank,
Genf überwiesen wurden. Die RCMP konnte von der Banca della
Svizzera Italiana gewisse Informationen erhalten. Die Bank
verweigerte jedoch die Herausgabe von Dokumenten, zu Recht,
wie ein Urteil des Obergerichtes des Kantons Tessin vom
13. Juli 1977 festhält. Die Trade Development Bank ver-
weigerte jede Auskunft.

Da zwischen Kanada und der Schweiz kein Rechtshilfeabkom-
men besteht, ist es den schweizerischen Behörden versagt,
durch Anwendung strafprozessualer Mittel die Banken zur
Herausgabe der gewünschten Beweismittel zu zwingen.

Auch im heute nicht mehr sehr aktuellen Fall der Polysar
International Fribourg SA, Tochterfirma einer kanadischen
Crown Corporation geht es um Ueberweisung von "Mengen-

rabatten" und "Provisionen" auf Nummernkonti bei Schweizer Banken. Die Schweiz wurde in dieser Angelegenheit nie um Gewährung von Rechtshilfe ersucht. Wie die AECL-Affäre hat auch diese Sache zu vehementer Kritik am schweizerischen Bankgeheimnis im House of Commons und in der Presse geführt.

Diese Fälle zeigen, dass der Abschluss eines Rechtshilfeabkommens vordringlich ist. Kanada ist an die erste Stelle derjenigen Länder gerückt, mit welchen die Schweiz, nach Annahme des neuen Rechtshilfegesetzes, diesbezügliche Verhandlungen aufnehmen wird.

Kompetenz : Völkerrechtsdirektion
Politische Direktion
Finanz- und Wirtschaftsdienst
Polizeiabteilung EJPD

- 6) Wachsender Protektionismus. In den letzten zwei Jahren hat Kanada zu einer wachsenden Anzahl von importhemmenden Massnahmen Zuflucht genommen, die auch die schweizerischen Exporteure treffen. Im Oktober 1976 wurden die Importe von Jersey-Gewirken kontingentiert, im November 1976 die Kleiderimporte und zu Beginn dieses Dezembers sind auch die Einfuhren von Schuhen quantitativ beschränkt worden. Die Antidumping-Untersuchungen gegen ausländische Lieferanten haben sich vervielfacht. Betroffen ist die Viscosuisse (Exporteurin von Polyester-Texturgarnen), welche am 2. März

1977 in Ottawa einen Dumpingprozess verlor. Gegen das Urteil ist beim Federal Court Berufung eingelegt worden, und dessen Entscheid steht noch aus. Für die Viscosuisse steht ein Markt von 20 Mio. Schweizerfranken auf dem Spiel, der z.T. bereits aufgegeben werden musste, weil die vom Antidumping-Gericht verfüigten "normal values" keine wirtschaftlich zu rechtfertigenden Lieferungen mehr zulassen.

Kompetenz : Handelsabteilung

- 7) Auf Initiative des BIGA hat die Botschaft im Juli 1977 beim kanadischen Aussenministerium den Abschluss eines Stagiaire-Abkommens angeregt. Ein derartiges Abkommen hätte zum Zweck, jährlich einer festgelegten Anzahl von jungen Leuten mit abgeschlossener Berufsausbildung einen 1-1½-jährigen Auslandsaufenthalt zu ermöglichen. Die Aufenthalt- und Arbeitsbewilligungen würden dabei ohne Berücksichtigung der gegenwärtigen Arbeitslage erteilt. Die Kanadier scheinen der Idee positiv gegenüber zu stehen, doch ist der interministerielle Instanzenweg recht komplex, so dass der Abschluss eines Vertrages noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

Kompetenz : BIGA

./.

- 8) Seit 1959 besteht eine vertrauliche informelle Vereinbarung über die Sitzverlegung schweizerischer Firmen im Kriegsfall. Infolge der neuen kanadischen Investitionsgesetzgebung, des nun in Kraft getretenen Doppelbesteuerungsabkommens und der geänderten Immigrationsgesetzgebung entspricht der Text nicht mehr den heutigen Gegebenheiten und sollte deshalb à jour gebracht werden.

Kompetenz : Völkerrechtsdirektion

- 9) Die kanadischen Vorschriften zur Kontrolle der Heilmittel verursachen der schweizerischen pharmazeutischen Industrie sehr kostspielige Aufwendungen, namentlich was die Erstellung und Nachführung gewisser Dokumentationen betrifft. Die Gespräche von 1976 zum Abschluss eines zwischenstaatlichen Abkommens, in welchem als Fernziel die gegenseitige Anerkennung der Heilmittelkontrollen hätte verankert werden sollen, sind in der Folge ins Stocken geraten. Es stellt sich nun die Frage, ob die Angelegenheit weiterverfolgt werden soll oder ob es klüger ist, einen Marschhalt einzuschalten und die Türe für eventuelle spätere Verhandlungen offenzuhalten.

Kompetenz : Handelsabteilung

- 10) Exportförderung. Die Botschaft ermuntert systematisch die schweizerische Industrie, sich vermehrt um den wachsenden

Markt in Westkanada, vor allem in der energiereichen Provinz Alberta zu kümmern. Im Sommer 1977 findet eine Prospektionsreise des Leiters der Abteilung Exportförderung der OSEC nach Kanada statt, die voraussichtlich von einer Gruppenreise schweizerischer Geschäftsleute gefolgt sein wird.

Kompetenz : OSEC

- 11) Les relations culturelles sont insuffisamment développées, tout spécialement avec les régions situées au centre et à l'ouest. Pro Helvetia a été rendue attentive à cette situation et invitée à étendre au Canada les manifestations qu'elle organise aux Etats-Unis.

Compétence : Div. politique III

Weitere, von der Botschaft mit besonderer Aufmerksamkeit
verfolgte Themen

- Patentgesetzgebung. Die kanadische Gesetzgebung ist für die schweizerische Pharmaindustrie nicht befriedigend.
- Bankengesetzgebung. Das bestehende kanadische Bankengesetz wird 1979 revidiert werden und wird die Stellung der Schweizerbanken in Kanada beeinflussen.
- Sozialversicherung. Kanada hat erstmals mit einem fremden Staat, nämlich Italien, ein Abkommen über die Sozialversicherung abgeschlossen. Es ist zu prüfen, ob für die Schweiz ein ähnliches Abkommen wünschbar wäre.
- Transferpreise. Von Zeit zu Zeit geben die konzerninternen Transferpreise zwischen schweizerischen Mutterhäusern und kanadischen Tochterfirmen Anlass zu Reibereien mit der kanadischen Steuerverwaltung.

A U F Z E I C H N U N GBilaterale Probleme zwischen der Schweiz und den
Bahamas

Die Schweiz möchte seit 1976 mit den Bahamas ein Luftverkehrsabkommen abschliessen, weil die Inselgruppe im Hinblick auf eine Linie nach Mexiko eine günstige Zwischenstation bilden würde. Die Vorstösse haben bis jetzt zu keinem Ergebnis geführt. Zwar wären die Bahamas bereit, ein befristetes "Licensing of Air Services" zu gewähren, doch wäre dies für die Swissair keine genügende Grundlage für die Aufnahme des Luftverkehrs. Auf der andern Seite scheint es, dass die bahamische Regierung nur dann bereit ist, ein volles Luftverkehrsabkommen abzuschliessen, wenn unmittelbar darauf der Flugbetrieb aufgenommen wird, was wiederum nicht die Absicht der Swissair ist.

Kompetenz : Völkerrechtsdirektion
Luftamt